

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/031	28.04.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

2. Ordnung

zur Änderung der Studienordnung

für das erziehungswissenschaftliche Studium

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.04.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 223), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1020, S. 8265), geändert durch Ordnung vom 9. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1083, S. 9528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.03.2006 (GV. NRW. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 223) und der Zwischenprüfungsordnung (ZWPO) vom 21.09.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2009/098) das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.“

2. In § 8 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium ist in Module gegliedert (1 Pflichtmodul im Grundstudium, 3 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul im Hauptstudium).“

3. In § 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Leistungsnachweise werden benotet. Die Leistung kann festgestellt werden durch:

- a) eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- b) eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten oder
- c) einen mindestens 30minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang bis zu 15 Seiten oder
- d) eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 20 bis höchstens 30 Seiten.“

4. Die Überschrift von § 16 erhält die folgende Fassung:

„Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Zwischenprüfungsleistungen und Teilnahmenachweise des Grundstudiums“

5. In § 16 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Grundstudium umfasst erziehungswissenschaftliche Studien sowie das orientierende Schulpraktikum.

(2) Im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium sind 2 Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung zu erbringen. In den anderen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.“

6. In § 18 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- „(1) Das Hauptstudium umfasst 4 Module, die 4 bzw. 6 SWS umfassen. Das erste Modul mit der Bezeichnung „Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr- und Lernumgebungen“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft erbracht. Das zweite Modul mit der Bezeichnung „Forschendes Lernen in der Erziehungswissenschaft“ wird vom Institut für Erziehungswissenschaft in Kooperation mit dem Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen angeboten. Bei beiden Modulen handelt es sich um Pflichtmodule.“

7. In § 21 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- „(1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen, Geschäftsstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13, 36 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.“

8. In § 24 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

- „(5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der Studienordnung vom 31.03.1999 (LPO 1994/2000) abzuschließen, erlischt, soweit sie sich nicht letztmalig bis zum 31.10.2012 vorschriftsmäßig zur Ersten Staatsprüfung melden.“

9. In § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 4, 8 und 9 sowie in § 24 Abs.4 werden die Begriffe „Staatliches Prüfungsamt“ bzw. „Prüfungsamt“ jeweils durch „Landesprüfungsamt“ ersetzt.**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. Dezember 2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.04.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg